

**Dipl.-Kfm. Gerd Wichmann  
Wirtschaftsprüfer - Steuerberater**

**Innocentiastrasse 7  
20149 Hamburg  
Tel.: 445506  
Handy: 01708059136  
gewi.hh@googlemail.com**

IDW  
Tersteegenstrasse 14  
40474 Düsseldorf



15. Juli 2013

IDW ERS IFA 1

Sehr geehrte Kolleginnen, sehr geehrte Kollegen,

in dem Entwurf wird der Begriff „Vermögensgegenstand“ verwendet; allerdings wird er nicht definiert. Damit bleibt das IDW hinter der Festlegung des Gesetzgebers im BilMoG zurück. Der hat sich nämlich in der Gesetzesbegründung eindeutig geäußert: die Einzelverwertbarkeit ist das den Vermögensgegenstand kennzeichnende Merkmal (Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts, BT-Drucks. 16/10067, „Zu Nummer 6 (§248 HGB)“; siehe: Das neue Bilanzrecht, Düsseldorf 2009, S. 66, 2. Abs.; siehe zu Details: Wichmann/Kemcke, DStZ 2012, S 514 ff., hier S. 519 rechte Spalte).

zu Abschn. 2.3.1. der Stellungnahme weise ich auf Folgendes hin:

In Rn. 9 wird auf bauliche Maßnahmen verwiesen, die zu nachträglichen Anschaffungskosten geführt haben sollen. Bauliche Maßnahmen schließen jedoch nachträgliche Anschaffungskosten aus: letztere liegen nämlich nur dann vor, wenn sich nach erfolgter Anschaffung z.B. erweist, dass der vereinbarte Kaufpreis unzutreffend ermittelt wurde. Das wird der Fall sein, wenn z.B. im Zusammenhang mit der Anschaffung eines Gebäudes nachträglich festgestellt wird, dass die dem Kaufpreis zugrunde gelegte Fläche zu gering ermittelt wurde. Die Nachträglichkeit der Anschaffungskosten bezieht sich auf die Kosten, anders als bei den nachträglichen Herstellungskosten, die auf einer nachträglichen Herstellung, nach abgeschlossener Anschaffung oder Erst-Herstellung beruhen. (Siehe Wichmann, ZSteu 2008, S. 407.)

Mit freundlichem Gruß